

# SPIELRELEVANTE INFORMATIONEN

## zum Spielablauf an Geldspielgeräten gem. § 33c GewO (Aufklärungspflicht gemäß § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

### 5. Spielverordnung | 2006

Alle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gem. § 33c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 11 ff. Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der am 01. Januar 2006 in Kraft getretenene 5. Verordnung zur Änderung der SpielV zugelassenen Geldspielgerätebauarten und alle gewerblich betriebenen Geldspielgeräte erfüllen nachfolgende Anforderungen:

1. Der Geldeinsatz beträgt in fünf Sekunden maximal 20 Cent und der Gewinn höchstens 2 Euro (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SpielV).
2. Die Summe des Aufwandes (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer einzelnen Stunde kann 80 Euro nie übersteigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielV).
3. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde ist auf 500 Euro begrenzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielV).
4. Bei längerfristiger Betrachtung darf durchschnittlich kein höherer Betrag als 33 Euro je Stunde in der Kasse verbleiben (§ 12 Abs. 2a SpielV). Gemäß einer Studie des Fraunhofer Instituts sind es in der Praxis durchschnittlich unter 11 Euro.
5. Die Spielverordnung gibt keine Auszahlquote vor. Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele und vom Spielverhalten bzw. den Spielstrategien der Spieler ab. Gemäß der bis 31.12.2005 geltenden 4. Verordnung zur Änderung der SpielV belief sich die Mindestauszahlquote auf mindestens 60 % der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze. Heute liegt die Mindestauszahlquote in der Praxis durchschnittlich deutlich darüber.
6. Die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten dürfen zu keinem Zeitpunkt einen Gegenwert von 1.000 Euro übersteigen.

### 6./7. Spielverordnung | 2014

Alle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gem. § 33c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 11 ff. Spielverordnung (SpielV) in Fassung der am 11. November 2014 in Kraft getretenene 6. Verordnung zur Änderung der SpielV zugelassenen Geldspielgerätebauarten und alle gewerblich betriebenen Geldspielgeräte erfüllen nachfolgende Anforderungen:

1. Der Geldeinsatz beträgt in fünf Sekunden maximal 20 Cent und der Gewinn höchstens 2 Euro (§ 13 Nr. 2 SpielV).
2. Die Summe des Aufwandes (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer einzelnen Stunde darf 60 Euro nie übersteigen (§ 13 Nr. 4 SpielV).
3. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde ist auf 400 Euro begrenzt (§ 13 Nr. 5 SpielV).
4. Bei längerfristiger Betrachtung darf durchschnittlich kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde in der Kasse verbleiben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SpielV). In der Praxis sind es durchschnittlich 5 bis 15 Euro.
5. Die Spielverordnung gibt keine Auszahlquote vor. Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele und vom Spielverhalten bzw. den Spielstrategien der Spieler ab.

Beschwerden können per Mail an [info@merkur-casino.de](mailto:info@merkur-casino.de) geschickt werden.